

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 32 / 2025
Antragsteller: Förderverein Gut Mößlitz e. V.
Maßnahme: Kulturelles Rahmenprogramm zum Erntedankfest
03. oder 04. Oktober 2025

Beschreibung der Maßnahme:

Das Erntedankfest auf Gut Mößlitz ist ein fester Bestandteil des kulturellen Jahreskalenders der Stadt Zörbig. Im Mittelpunkt steht der Erhalt und die Pflege ländlicher Traditionen und Bräuche. Ein vielseitiges Programm mit Musik, Tanz, Akrobatik und Publikumsanimation bietet Unterhaltung für alle Generationen.

Das Fest wird gemeinsam mit örtlichen Vereinen gestaltet, darunter der Feuerwehrverein, der Heimatverein Zörbig, der Trachtenverein, der Oldtimerverein Löberitz, der Angelverein Großzöberitz, der Sportverein Zörbig, die AG Modellbahn Zörbig, der Tierschutzverein, die Schalmeienkapelle sowie die Schülerband Zörbig. Diese Kooperation sorgt für ein abwechslungsreiches Angebot für die ganze Familie.

Zum Programm gehören ein Erntedankgottesdienst, Vorführungen traditionellen Handwerks, ein Bauernmarkt sowie ein Museumspfad mit historischen Traktoren und Landmaschinen. Kinder können an Bastelstationen Erntedankkronen gestalten, während ältere Besucher im Museumspfad in Erinnerungen schwelgen und gleichzeitig die technische Entwicklung nachvollziehen können.

Auf Eintrittsgelder wird aufgrund der offenen Geländeform verzichtet. Die Finanzierung und der Eigenanteil erfolgen ausschließlich über Einnahmen der Versorgungsstände. Ziel ist die lebendige und generationenübergreifende Vermittlung ländlicher Kultur und Geschichte.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme:	3.764,46 EUR
beantragte Fördersumme:	2.635,12 EUR

Kostengliederung:

Künstlergage / Honorare:	3.500,00 EUR
Aktualisierung – Kosten Werbebanner:	142,80 EUR
Druckkosten neues Banner:	121,66 EUR
beantragt Gesamtkosten:	3.764,46 EUR

Kürzung der beantragten Gesamtkosten wg. Einhaltung der Haushaltsmittel sowie nach Zuwendungsfähigkeit innerhalb der Kultur- und Kunstförderrichtlinie auf:

Aktualisierung – Kosten Werbebanner:	0,00 EUR
Druckkosten neues Banner:	0,00 EUR

(Beide Kosteneinzelansätze waren bereits mit Förderungen aus 2024 bewilligt aber tatsächlich durch den Zuwendungsempfänger nicht verbraucht, da die Aktualisierung bzw. der Neudruck von Bannern nicht umgesetzt wurden. Zusätzlich sind die beiden Einzelansätze im Kostenplan bei der Stadt nicht aufgeführt / nicht beantragt = Es sind immer gleiche Kosten- und Finanzierungspläne innerhalb einer Komplementärfinanzierung / Mit-finanzierung laut Pkt. 6.1 Abs. 7 der Kultur- und Kunstförderrichtlinie einzureichen. In der beantragten Stadtförderung ist alleinig der Projektkostenpunkt Künstlergage / Honorare mit 3.500,00 Euro aufgeführt.)

gekürzte förderfähige Gesamtkosten:	3.500,00 EUR
-------------------------------------	--------------

Finanzplan:

Eigenmittel:	15,71% =	550,00 EUR
Landesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften (Stadt Zörbig):	14,29% =	500,00 EUR
private Spenden / Sponsoren:	0,00% =	0,00 EUR
gekürzte Förderung Landkreis:	70,00% =	2.450,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 2.450,00 EUR**
70,00% der anerkannten Kosten 3.500,00 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 01.10.2024 als Komplementärfinanzierung mit der Stadt Zörbig gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 20.02.2025 beantragt und mit der Genehmigung vom 20.02.2025 aus fachamtlicher Sicht bereits bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken:

§ 1 Abs. 4 (4) – Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

§ 1 Abs. 4 (5) – Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums.

§ 1 Abs. 5 (6) – Der Satzungszweck wird verwirklicht durch eine Förderung zur Wahrung ländlicher Traditionen und Brauchtumspflege mit Durchführung von geeigneten Veranstaltungen.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.